

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.03.2020	2
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ vom 24.03.2020	3
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss „Master of Arts“ vom 24.03.2020	27
Verfahrenshinweis	29

**SECHSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE FESTSTELLUNG
DER EIGNUNG GEMÄß § 49 ABSATZ 7 HG FÜR DIE STUDIENGÄNGE MIT DEM
ABSCHLUSS „MASTER OF ARTS“ DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 24.03.2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 377) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. August 2014, zuletzt geändert am 18.09.2019, wird wie folgt geändert:

(1) Im Fächerspezifischen Anhang wird die Tabelle mit der Überschrift „Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation“ ersetzt durch die nachfolgende Tabelle:

Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation
<ul style="list-style-type: none">• Mindestens 40 Leistungspunkte insgesamt in romanistischer Sprachwissenschaft und romanistischer Literatur-/Kulturwissenschaft, davon mindestens 15 Leistungspunkte in jedem der beiden Wissenschaftsbereiche.• Sprachkenntnisse in der ersten romanischen Sprache mindestens auf dem Niveau C 1.
2,9 oder besser
15 ECTS

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21.01.2020.

Düsseldorf, den 24.03.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**DRITTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IN STUDIENGÄNGEN
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
MIT DEM ABSCHLUSS BACHELOR OF ARTS VOM 24.03.2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 377) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 10.10.2018, zuletzt geändert am 22.01.2020, wird wie folgt geändert:

(1) Im Inhaltsverzeichnis wird hinter § 7 das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschüsse“ ersetzt.

(2) § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschüsse“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Für die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät Prüfungsausschüsse. Ein Prüfungsausschuss ist zuständig für die Kern- und Ergänzungsfächer und ein Prüfungsausschuss ist zuständig für die integrierten Studiengänge. Ein Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und sieben weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.“

(3) § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch den Ausdruck „in Textform“ ersetzt.

(4) § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 1 folgendermaßen ergänzt „Der fachübergreifende Wahlpflichtbereich umfasst in der Regel 18 CP. In fächerübergreifenden Studiengängen kann der Umfang des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs reduziert werden; die Details sind im fächerspezifischen Anhang anzugeben. Die CP des fachübergreifenden

Wahlpflichtbereichs entfallen in der Regel auf eine Auswahl aus den folgenden Arten von Angeboten:“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung „Die Angebote des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs werden in gleicher Weise angekündigt wie die anderen Lehrveranstaltungen.“

(5) Der fächerspezifische Anhang für das Kernfach Germanistik wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Kernfach	Germanistik
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	108 CP, zuzüglich 18 CP für den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich
Notwendige Vorkenntnisse	-
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	9, zuzüglich der Bachelorarbeit im Bachelorarbeit-Modul
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Bachelor-Einführungsmodul 3: Germanistische Mediävistik 10 CP (AP)</p> <p>Bachelor-Einführungsmodul 2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft 10 CP (AP)</p> <p>Bachelor-Einführungsmodul 1: Germanistische Sprachwissenschaft 10 CP (AP)</p> <p>Bachelor-Vertiefungsmodul 3: Germanistische Mediävistik 10 CP (AP)</p> <p>Bachelor-Vertiefungsmodul 2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft 10 CP (AP)</p> <p>Bachelor-Vertiefungsmodul 1: Germanistische Sprachwissenschaft 10 CP (AP)</p> <p>Bachelor-Fachmodul 1 9 CP (AP) (nach Wahl BFM3-1 Germanistische Mediävistik, BFM2-1 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft oder BFM1-1 Germanistische Sprachwissenschaft)</p> <p>Bachelor-Fachmodul 1 9 CP (AP) (nach Wahl BFM3-1 Germanistische Mediävistik, BFM2-1 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft oder BFM1-1 Germanistische Sprachwissenschaft)</p> <p>Bachelor-Fachmodul 2 14 CP (AP) Kombination aus BFM3-2 Germanistische Mediävistik und/oder BFM3-2 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft und/oder BFM1-2 Germanistische Sprachwissenschaft)</p> <p>Bachelorarbeit-Modul 16 CP Studiert werden zwei Fachmodule aus den drei Fachbereichen. Kombinationen aus allen drei Fachbereichen sind möglich. Jedes Fachmodul 1 besteht aus einer Lehrveranstaltung. Im Anschluss wird das Fachmodul 2 studiert, das die zuvor gewählte Kombination der Fachbereiche weiterführt. Das Fachmodul 2 besteht aus einer Lehreinheit von zwei Lehrveranstaltungen. Aus den drei Fachbereichen muss aus zwei Fachbereichen je ein Fachseminar kombiniert studiert und absolviert werden.</p>

	<p>Die Form der Abschlussprüfungen zu den jeweiligen Modulen ist in den Modulbeschreibungen festgelegt. Sofern unterschiedliche Prüfungsformen vorgesehen sind, entscheidet der Prüfer.</p> <p>Die Prüfung im Fachmodul 2 soll im Anschluss an das Fachseminar aus dem Bereich, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, als mündliche Abschlussprüfung absolviert werden.</p>		
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Für die Anmeldung der Bachelorarbeit sollen alle Basismodule erfolgreich abgeschlossen sein.		
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Einführungsmodule: einfach Vertiefungsmodule: einfach Fachmodule: zweifach Bachelorarbeit gemäß §19 BPO 20% der Gesamtnote		
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch		
Auslandsaufenthalt	-		
Exkursion	-		
Praktikum	-		
Beteiligungsnachweise	<p>Die aktive Teilnahme wird durch eine dokumentierte Einzelaktivität (gemäß BPO § 11) belegt. Die Einzelaktivitäten werden von den Seminarleitern bestimmt und in der Seminarankündigung bekanntgegeben. Sie sollen sich an den Kompetenzzielen der jeweiligen Module orientieren. Beispiele für Einzelaktivitäten sind ein schriftliches Protokoll oder Thesenpapier oder ein kurzer Essay oder ein Test oder ein Referat.</p> <p>Die verpflichtende Teilnahme kann in den folgenden Lehrveranstaltungen verlangt werden:</p>		
	Veranstaltungskürzel gemäß Modulhandbuch	Veranstaltungsart	Veranstaltungstitel gemäß Modulhandbuch
	P-GERM-L-BEM3b	Seminar	Einführungsmodul 3: Germanistische Mediävistik Einführungsseminar 1

Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Kernfach Germanistik

Semester	Germanistische Mediävistik (= Institut für Germanistik, Abt. III)	Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (= Institut für Germanistik, Abt. II)	Germanistische Sprachwissenschaft (= Institut für Germanistik, Abt. I)	SWS	APs
	BEM: Bachelor-Einführungsmodule				
	BEM 2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft		BEM 1: Germanistische Sprachwissenschaft		
1. Semester	BEM3a Vorlesung (2 ECTS) BEM3b Einführungsseminar 1 (2 ECTS)	BEM2b Einführungsseminar 1 (2 ECTS) BEM2a Vorlesung (2 ECTS)	BEM1b Einführungsseminar 1 (2 ECTS)	8	
2. Semester	BEM3c Einführungsseminar 2 (2 ECTS) AP: Hausarbeit oder Klausur zu Vorlesung und Einführungsseminar 1 und 2 (4 ECTS)	BEM2c Einführungsseminar 2 (2 ECTS) AP: Klausur zu Vorlesung und Einführungsseminar 1 (4 ECTS)	BEM1a Vorlesung (2 ECTS) BEM1c Einführungsseminar 2 (2 ECTS) AP: Klausur zu Vorlesung und Einführungsseminar 1 und 2 (4 ECTS)	10	3
	BVM: Bachelor-Vertiefungsmodule				
	BVM 2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft		BVM 1: Germanistische Sprachwissenschaft		
3. Semester	BVM3b Vertiefungsseminar 1 (2 ECTS)	BVM2a Vorlesung (2 ECTS) BVM2b Vertiefungsseminar 1 (2 ECTS)	BVM1a Vorlesung (2 ECTS) BVM1b Vertiefungsseminar 1 (2 ECTS)	10	
4. Semester	BVM3a Vorlesung (2 ECTS) BVM3c Vertiefungsseminar 2 (2 ECTS) AP: Hausarbeit im Anschluss an wahlweise Vertiefungsseminar 1 oder 2 (4 ECTS)	BVM2c Vertiefungsseminar 2 (2 ECTS) AP: Hausarbeit im Anschluss an Vertiefungsseminar 2 (4 ECTS)	BVM1c Vertiefungsseminar 2 (2 ECTS) AP: Klausur zu Vorlesung und Vertiefungsseminar 1 und 2 (4 ECTS)	8	3
	BFM-1: Bachelor-Fachmodule 1				
	Fortgeführt werden im dritten Studienjahr fakultativ zwei der drei Fachbereiche:				
	BFM3-1: Germanistische Mediävistik BFM2-1: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	BFM3-1: Germanistische Mediävistik BFM2-1: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft			
	BFM1-1: Germanistische Sprachwissenschaft BFM3-1a oder BFM2-1a oder BFM1-1a Fachseminar 1 (5 ECTS) AP: Hausarbeit (4 ECTS)	BFM1-1: Germanistische Sprachwissenschaft BFM3-1a oder BFM2-1a oder BFM1-1a Fachseminar 1 (5 ECTS) AP: Hausarbeit (4 ECTS)		4	2
	BFM-2: Bachelor-Fachmodule 2				
	Das Fachmodul 2 führt die zuvor gewählte Kombination von zwei der folgenden Fachbereiche weiter:				
	BFM3-2: Germanistische Mediävistik BFM2-2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	BFM3-2: Germanistische Mediävistik BFM2-2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft			
	BFM1-2: Germanistische Sprachwissenschaft BFM3-2a oder BFM2-2a oder BFM1-2a Fachseminar 2 (5 ECTS) AP: mdl. Prüfung im Anschluss an das Fachseminar aus dem Bereich, in dem die B.A.-Arbeit geschrieben wird (4 ECTS)	BFM1-2: Germanistische Sprachwissenschaft BFM3-2a oder BFM2-2a oder BFM1-2a Fachseminar 2 (5 ECTS) AP: mdl. Prüfung im Anschluss an das Fachseminar aus dem Bereich, in dem die B.A.-Arbeit geschrieben wird (4 ECTS)		4	1
	BAM: Bachelorarbeit-Modul				
	Das Modul wird in dem Studienbereich absolviert, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.				
	BAM3: Germanistische Mediävistik oder BAM2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft oder BAM1: Germanistische Sprachwissenschaft	BAM3: Germanistische Mediävistik oder BAM2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft oder BAM1: Germanistische Sprachwissenschaft			
6. Semester	BAM3a Kolloquium oder BAM2a Kolloquium oder BAM1a Kolloquium BA-Kolloquium (4 ECTS) B.A.-Arbeit (12 ECTS)	BAM3a Kolloquium oder BAM2a Kolloquium oder BAM1a Kolloquium BA-Kolloquium (4 ECTS) B.A.-Arbeit (12 ECTS)		2	B.A.-Arbeit
5 Module	108 ECTS				
				46	9 + B.A.-Arbeit

(6) Der fächerspezifische Anhang für das Ergänzungsfach Germanistik wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Ergänzungsfach	Germanistik
Studienbeginn	Nur im Wintersemester

Studienumfang	54 CP		
Notwendige Vorkenntnisse	-		
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6		
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Bachelor-Einführungsmodul 3: Germanistische Mediävistik	10 CP (AP)	
	Bachelor-Einführungsmodul 2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	10 CP (AP)	
	Bachelor-Einführungsmodul 1: Germanistische Sprachwissenschaft	10 CP (AP)	
	Bachelor-Vertiefungsmodul 3: Germanistische Mediävistik	8 CP (AP)	
	Bachelor-Vertiefungsmodul 2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	8 CP (AP)	
	Bachelor-Vertiefungsmodul 1: Germanistische Sprachwissenschaft	8 CP (AP)	
	Die Form der Abschlussprüfungen zu den jeweiligen Modulen ist in den Modulbeschreibungen festgelegt. Sofern unterschiedliche Prüfungsformen vorgesehen sind, entscheidet der Prüfer.		
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen			
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Einfach		
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch		
Auslandsaufenthalt	-		
Exkursion	-		
Praktikum	-		
Beteiligungsnachweise	Am Institut für Germanistik ist die aktive Teilnahme an allen Seminaren der besuchten Module Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten. Die aktive Teilnahme wird durch eine dokumentierte Einzelaktivität (gemäß BPO § 11) belegt. Die Einzelaktivitäten werden von den Seminarleitern bestimmt und in der Seminarankündigung bekanntgegeben. Sie sollen sich an den Kompetenzziele der jeweiligen Module orientieren. Beispiele für Einzelaktivitäten sind ein schriftliches Protokoll oder Thesenpapier oder ein kurzer Essay oder ein Test oder ein Referat. Die verpflichtende Teilnahme kann in den folgenden Lehrveranstaltungen verlangt werden:		
	Veranstaltungskürzel gemäß Modulhandbuch	Veranstaltungsart	Veranstaltungstitel gemäß Modulhandbuch
	P-GERM-L- EF-BEM3b	Seminar	Einführungsmodul 3: Germanistische Mediävistik Einführungsseminar 1

Exemplarischer Studienverlaufsplan Ergänzungsfach Germanistik

Semester	Germanistische Mediävistik (= Institut für Germanistik, Abt. III)	Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (= Institut für Germanistik, Abt. II)	Germanistische Sprachwissenschaft (= Institut für Germanistik, Abt. I)	SWS	APs
Modul 30 ECTS	BEM: Bachelor-Einführungsmodule				
	BEM3: Germanistische Mediävistik		BEM1: Germanistische Sprachwissenschaft		
	BEM3a Vorlesung (2 ECTS)		BEM1b Einführungsseminar 1 (2 ECTS)		
	BEM3b Einführungsseminar 1 (2 ECTS)		BEM1c Einführungsseminar 2 (2 ECTS)		
Im 1. oder 2. Studienjahr	BEM3c Einführungsseminar 2 (2 ECTS) AP: Hausarbeit oder Klausur zu Vorlesung und Einführungsseminar 1 und 2 (4 ECTS)		BEM1a Vorlesung (2 ECTS) BEM1c Einführungsseminar 2 (2 ECTS) AP: Klausur zu Vorlesung und Einführungsseminar 1 und 2 (4 ECTS)		
Modul 24 ECTS	BVM: Bachelor-Vertiefungsmodule				
	BVM3: Germanistische Mediävistik		BVM1: Germanistische Sprachwissenschaft		
	BVM3b Vertiefungsseminar 1 oder BVM3c Vertiefungsseminar 2 (2 ECTS)		BVM1a Vorlesung (2 ECTS)		
	BVM3a Vorlesung (2 ECTS)		BVM1b Vertiefungsseminar 1 oder BVM1c Vertiefungsseminar 2 (2 ECTS) AP: Klausur zu Vorlesung und gewähltem Vertiefungsseminar (4 ECTS)		
Im 2. oder 3. Studienjahr	AP: Hausarbeit zu gewähltem Vertiefungsseminar 1 oder 2 (4 ECTS)		BVM2a Vorlesung (2 ECTS) BVM2c Vertiefungsseminar 2 (2 ECTS) AP: Hausarbeit zu Vertiefungsseminar 2 (4 ECTS)		
2 Module 54 ECTS			30		6

(7) Der fächerspezifische Anhang für den integrierten Studiengang Transkulturalität: Medien, Sprachen, Texte in einer globalisierten Welt wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Integrierter Studiengang	Transkulturalität: Medien, Sprachen, Texte in einer globalisierten Welt
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	180 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Englisch auf Sprachniveau B2.
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	Es müssen Module im Umfang von 162 CP gemacht werden. Die genaue Anzahl der CP pro Modul richtet sich nach den CP im Modulhandbuch. Die Anzahl der Abschlussprüfungen ist aufgrund der Wahl- und Differenzierungsmöglichkeiten variabel und liegt zwischen mindestens 13 und maximal 19 (siehe Auflistung der möglichen Module im Anhang) zuzüglich des Moduls „Abschlussforum“.
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Im Pflichtbereich des Studiengangs sind folgende Module vorgesehen und mit folgenden Abschlussprüfungen belegt:
Pflichtbereich	<p>Modul „Phänomene der Transkulturalität“: Portfolio oder Hausarbeit 6 CP</p> <p>Modul „Methodische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“: Mündliche Prüfung, 8 CP (als Voraussetzung für die Zulassung zu der Prüfung ist eine Mappe von insgesamt 6 bis 8 dokumentierten schriftlichen Einzelleistungen aus beiden Veranstaltungen des Moduls erforderlich)</p> <p>Modul: „Theorien der Transkulturalität“: Mündliche Prüfung 6 CP</p> <p>Modul „Forum Transkulturalität“: Studienarbeit 10 CP</p> <p>Modul „Abschlussforum“: incl. BA-Arbeit als AP 18 CP.</p> <p>Im Pflichtbereich sind somit 48 CP zu erbringen.</p>
Wahlpflichtbereich Fachmethodiken	<p>Der Wahlpflichtbereich umfasst die folgenden Module und ihre Abschlussprüfungen:</p> <p>Zwei der drei folgenden Fachmethodiken sind zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul „Propädeutikum: Logik“ (Klausur) 9 CP • Modul „Methoden der Sozialwissenschaften“ (Klausur) 9 CP • Modul Einführung in die Medien- und Kulturwissenschaft“ (Klausur oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder Mündliche Prüfung) 12CP. <p>In den Fachmethodiken sind somit je nach Wahl zwischen 18 und 21 CP zu erbringen.</p> <p>In dem sprachlichen Wahlpflichtbereich werden folgende acht Sprachen</p>

<p>Wahlpflichtbereich Sprachen</p>	<p>angeboten; für den erfolgreichen B. A.-Abschluss sind mindestens zwei Sprachmodule (mit AP) zu absolvieren. Es wird zwischen Wahlmöglichkeiten mit einer und zwei Sprachen aufgrund ihrer Komplexität und der vorhandenen Vorkenntnisse unterschieden.</p> <p>Werden folgende Sprachen gewählt, sind zwei Sprachen zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsch 10 CP • Englisch 11 CP • Französisch 8 -12 CP • Italienisch 8-12 CP • Spanisch 8 -12 CP <p>Werden folgende Sprachen gewählt, ist nur eine Sprache mit zwei Modulen zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hebräisch 24 CP (zwei Module) • Japanisch 28 CP (zwei Module) • Jiddisch 20 CP (zwei Module) <p>Im sprachlichen Wahlpflichtbereich sind zwischen 16 und 28 CP zu erbringen.</p>
<p>Wahlpflichtbereich Praktikum oder Wahlpflichtbereich</p>	<p>Das 5. Semester des Studiengangs steht mit den Wahlpflichtmodulen „Berufsorientierung“ und „Mobilitätsfenster“ zur gezielten Berufsorientierung durch Praktika und/oder zur Vertiefung der transkulturellen Kompetenzen durch ein Auslandssemester zur Verfügung. Mindestens eines der beiden Module muss gewählt werden. Es ist auch möglich, beide Module zu absolvieren. In beiden Modulen können zusammengenommen nicht mehr als 30 CP erbracht werden.</p> <p>Ein mindestens vierwöchiges Praktikum wird dringend empfohlen und ist innerhalb des Moduls „Berufsorientierung“ geregelt mit 5 CP anrechenbar. Praktika sind in diesem Modul insgesamt nach individueller Vereinbarung bis zu einer Höhe von maximal 30 CP anrechenbar. Erfolgt im Rahmen des Moduls „Mobilitätsfenster“ keine im Ausland erworbene Studien- und/oder Berufsorientierungsleistung, die mit mindestens 5 CP angerechnet werden kann, wird ein mindestens vierwöchiges Praktikum in Vollzeit (min. 150h = 5 CP) im Rahmen des Moduls „Berufsorientierung“ verpflichtend.</p> <p>Für den Studiengang wird eine Praktikumsordnung nach § 13 (5) erlassen, die alles Weitere regelt.</p> <p>Ein Auslandsstudium/-aufenthalt im fünften Studiensemester wird dringend empfohlen. Dabei erbrachte Studienleistungen von mind. 5 CP bis zu</p>

<p>Auslandsaufenthalt Wahlbereich</p>	<p>höchstens 30 CP werden innerhalb des Moduls „Mobilitätsfenster“ geregelt angerechnet.</p> <p>Im Wahlbereich müssen Leistungen im Umfang von 74 CP bis 111 CP (je nach Fach- und Modulwahl) erbracht werden. Die Auswahlliste der hierfür nutzbaren Module ist als Anhang beigefügt.</p>
<p>Fachübergreifender Wahlpflichtbereich</p>	<p>Der fachübergreifende Wahlpflichtbereich wird nur notwendig, wenn die durch die Modulwahl des/der Studierenden erzielte Kreditpunktzahl nach Erbringung aller geforderten Leistungen des B. A. Transkulturalität weniger als 180, aber mehr als 171 CP beträgt und der Abschluss eines anderen die erzielte Kreditpunktzahl auf 180 steigernden Moduls im Rahmen des Wahlbereichs des Studiums als nicht sinnvoll möglich erscheint. Es können ab dem 1. Studiensemester erbrachte Studienleistungen nach freier Wahl bis zu einem maximalen Umfang von 8 CP (entsprechend maximal 8 SWS) angerechnet werden.</p>
<p>Voraussetzungen für die Abschlussprüfungen</p>	<p>Für folgende Module des Pflichtbereichs des Studiums ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Modul „Methodische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“: Als Voraussetzung für die Zulassung zu der Prüfung ist eine Mappe von insgesamt 6 bis 8 dokumentierten schriftlichen Einzelleistungen aus beiden Veranstaltungen des Moduls erforderlich. - Modul „Theorien der Transkulturalität“ Der erfolgreiche Abschluss im Modul „Phänomene der Transkulturalität“ muss nachgewiesen werden. - Modul „Abschlussforum“: Der erfolgreiche Abschluss des Wahlpflichtbereichs, d.h. von zweien der drei fachmethodischen Module und von zwei Sprachmodulen, muss nachgewiesen werden. <p>Wenn Module der beteiligten Fächer, die im Rahmen des Wahl- oder Wahlpflichtbereichs des Studiums gewählt werden, Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung des jeweiligen Moduls vorsehen, bleiben diese Anforderungen bestehen. Das gilt insbesondere für Sprachmodule.</p> <p>Folgende Module müssen erfolgreich abgeschlossen sein, bevor die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgen kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Modul „Phänomene der Transkulturalität“ - Modul „Methodische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“ - Modul „Theorien der Transkulturalität“ - Modul „Forum Transkulturalität“
<p>Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote</p>	<p>Bachelorarbeit: dreifach Module des Pflichtbereichs TKU: zweifach</p>

	Module des Wahlpflichtbereichs TKU: einfach Module des Wahlbereichs TKU: einfach
Prüfungssprache nach §6 (4)	Wenn Module der beteiligten Fächer, die im Rahmen des Wahl- oder Wahlpflichtbereich des Studiums gewählt werden, eine andere Prüfungssprache als die deutsche vorsehen, bleiben diese Anforderungen bestehen.
Exkursion	Exkursionen sind nicht zwingend vorgesehen, können aber für manche Differenzierungen notwendig sein und werden in diesen Fällen je nach Vorgabe der Fächer entweder als Nachweise der aktiven Teilnahme oder im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich geregelt anerkannt.
Nachweis der (verpflichtenden) und aktiven Teilnahme	Nachweise der aktiven Teilnahme nach §11 werden nicht generell verlangt. Wenn Module der beteiligten Fächer, die im Rahmen des Wahl- oder Wahlpflichtbereich des Studiums gewählt werden, derartige Nachweise vorsehen, bleiben diese Anforderungen jedoch bestehen.

Wahlbereich B. A. Transkulturalität

Aus den am Querschnittsstudiengang beteiligten Fächern der Philosophischen Fakultät können die nachfolgend aufgeführten Module für den Wahlbereich des B. A. Transkulturalität gewählt werden. Dabei ist in der Mehrzahl der Fächer der konsekutive Aufbau der Studiengänge zu achten. Auskunft über die spezifischen Voraussetzungen für jedes Modul gibt das Modulhandbuch; Hinweise über Module mit Voraussetzungen für die Anmeldung zu einer Modulabschlussprüfung enthält auch die nachfolgende Übersicht.

Anglistik und Amerikanistik							
Studiengang	Modulname	CP	AP	LV	SWS	Work	
							-load
ANG	Basismodul 1: Ältere Anglistik	6	MP, KL	2	4	180h	
ANG	Basismodul 2: Sprachwissenschaft	6	KL	2	4	180h	
ANG	Basismodul 3: Literaturwissenschaft	6	KL	1	4	180h	
ANG	<i>Sprachpraxis L: For Minors</i>	11	KL	3	6	330h	
Module mit Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung							
Der Bachelorstudiengang Anglistik und Amerikanistik ist konsekutiv aufgebaut; d. h. für die Belegung eines Vertiefungsmoduls muss das jeweilige Basismodul in den Bereichen Literatur- oder Sprachwissenschaft bestanden sein und analog für das Aufbaumodul das jeweilige Vertiefungsmodul.							
ANG	<i>Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft Entwicklung</i> (Voraussetzung: Abgeschlossenes Basismodul 1)	8	MP, KL	2	4	240h	
ANG	<i>Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft Struktur</i> (Voraussetzung: Abgeschlossenes Basismodul 2)	8	MP, KL	2	4	240h	

ANG	Vertiefungsmodul: Literaturwissenschaft (Voraussetzung: Abgeschlossenes Basismodul 3)	8	HA, MP, StA	2	4	240h
ANG	Vertiefungsmodul: Literaturwissenschaft: Mittelalterliche Literatur (Voraussetzung abgeschlossenes Basismodul 1 oder 3)	8	HA, MP, StA	2	4	240h
ANG	Aufbaumodul: Sprachwissenschaft (Voraussetzung: abgeschlossenes Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Entwicklung oder Struktur)	10	HA, PF, PR, StA	2	6	300h
ANG	Aufbaumodul: Literaturwissenschaft (inkl. Mittelalterliche Literatur) (Voraussetzung: abgeschlossenes Vertiefungsmodul LitWiss oder Mittelalterliche Lit.)	10	HA, MP, StA	2	6	300h
ANG	Aufbaumodul: Literaturwissenschaft	5	ohne	2	6	150h
ANG	Aufbaumodul: Sprachwissenschaft	5	ohne	2	6	150h

Germanistik						
Studiengang	Modulname	CP	AP	LV	SWS	Work -load
Variante 1: Studiert werden drei Einführungsmodul und ein Aufbaumodul, die BA-Arbeit wird zu einem germanistischen Thema angefertigt und von einer/-m Dozierenden des Instituts für Germanistik betreut.						
GER	Einführungsmodul: Germanistische Sprachwissenschaft	10	KL	3	6	300h
GER	Einführungsmodul: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	10	KL	3	6	300h
GER	Einführungsmodul: Germanistische Mediävistik	10	KL, HA	3	6	300h
TKU-GER	Aufbaumodul	12	HA	4	8	420h
GER	BA-Arbeit zu einem germanistischen Thema, betreut von einer/-m Dozierenden der Germanistik	12				360h
Variante 2: Studiert wird das EF Germanistik						
GER	Einführungsmodul: Germanistische Sprachwissenschaft	10	KL	3	6	300h
GER	Einführungsmodul: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	10	KL	3	6	300h
GER	Einführungsmodul: Germanistische Mediävistik	10	KL,	3	6	300h

		HA				
GER	Vertiefungsmodul: Germanistische Sprachwissenschaft	8	KL	2	4	240h
GER	Vertiefungsmodul: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	8	HA, SA	2	4	240h
GER	Vertiefungsmodul: Germanistische Mediävistik	8	HA	2	4	240h

Geschichte						
Studiengang	Modulname	CP	AP	LV	SWS	Work-load
GES	Basismodul: Neuzeit und Osteuropa (benotete Klausur)	10	KL	3	6	300h
GES	Aufbaumodul: Neuzeit und Osteuropa	8	HA, StA	2	4	240h
GES	Orientierungsmodul II	6	MP	2	4	180h
GES	Vertiefungsmodul I	10	HA, StA	3	6	300h
GES	Vertiefungsmodul II	10	HA, StA	3	6	300h

Jiddische Kultur, Sprache und Literatur						
Studiengang	Modulname	CP	AP	LV	SWS	Work-load
JID	Basismodul 1: Jiddische Sprache und Kultur A	10	KL	3	6	360h
JID	Basismodul 2: Einführung in die Jiddistik	12	HA	3	6	360h
JID	Basismodul 3: Jiddische Sprache und Kultur B	10	KL	3	6	300h
JID	Aufbaumodul	12	HA	3	6	360h

Jüdische Studien						
Studiengang	Modulname	CP	AP	LV	SWS	Work-load
JÜD	Basismodul A: Grundlagen der Wissenschaft vom Judentum (1. Studienjahr)	6	MP	4	4	180h
JÜD	Basismodul B: Bibelhebräisch I + II (1. Studienjahr)	14	KL	4	8	420h
JÜD	Basismodul C: Modernhebräisch (im 2. Studienjahr)	10	KL	2	4	300h

Module mit Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung

Alle drei Basismodule* der Jüdischen Studien müssen abgeschlossen sein, ehe die Aufbaumodule** belegt werden können.

JÜD	Aufbaumodul O: Mischna-Hebräisch - mittelalterliches Hebräisch	12	KL	4	8	360h
JÜD	Aufbaumodul A: Hebräische Sprache und Literatur der Gegenwart	12	KL	3	6	360h
JÜD	Aufbaumodul B: Mehrheitskultur, Minderheitskultur	12	MP, KL, HS, StA	3	6	360h
JÜD	Aufbaumodul C: Tradition und Wandel im Judentum	12	MP, KL, HS, StA	3	6	360h
JÜD	Aufbaumodul D: Jüdische Identität – Einheit und Vielfalt	12	MP, KL, HS, StA	3	6	360h
JÜD	Aufbaumodul E: Israel – Staat und Gesellschaft	12	MP, KL, HS, StA	3	6	360h

*Basismodule der Jüdischen Studien können im BA TKU wahlweise im 1., 2 oder 3. Jahr belegt werden (Modulbeginn im WS). **Aufbaumodule der Jüdischen Studien können belegt werden, wenn alle Basismodule der Jüdischen Studien abgeschlossen sind.

Klassische Philologie

Studiengang	Modulname	CP	AP	L V	SWS	Work -load
ANT	Antike Grundlagen der europäischen Kultur (ohne Abschlussprüfung)	5	/	2	4	150h
ANT	Antike Grundlagen der europäischen Kultur	9	KL, HS, MP, StA	2	4	270h

Kunstgeschichte*

Studiengang	Modulname	CP	AP	LV	SWS	Work -load
KUN	Basismodul 1: Wissenschaftlich einführende kunstgeschichtliche Studien: Spätantike und Mittelalter	7/9/ 14/ 16	HA, KL, MP, StA (e-) Portfolio	3	6	210h <i>bis</i> 480h
KUN	Basismodul 2: Wissenschaftlich einführende	7/9/	HA, KL,	3	6	210h

	kunstgeschichtliche Studien: Renaissance	14/	MP, StA			<i>bis</i>
	bis frühe Moderne	16	(e-) PF			480h
KUN	Basismodul 3: Wissenschaftlich einführende kunstgeschichtliche Studien: Moderne bis Gegenwart	7/9/14/16	HA, KL, MP, StA (e-) PF	3	6	210h <i>bis</i> 480h
Module mit Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung						
Alle drei Basismodule der Kunstgeschichte müssen abgeschlossen sein, ehe das Aufbaumodul belegt werden kann.						
KUN	Aufbaumodul 1: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche Studien 1	9	HA, KL, Sta, MP	2	4	270h

* Aufgrund variabler Kombinationsmöglichkeiten ergeben die drei Basismodule 1 bis 3 der Kunstgeschichte zusammen immer 30 CP, wobei Kombinationen von 7/9/14 und 7/7/16 ECTS-CP möglich sind, je nachdem, welche Bestandteile welchem Modul zugeschlagen werden.

Medien- und Kulturwissenschaften						
Studiengang	Modulname	CP	AP	LV	SWS	Work-load
TKU-MK	Einführung in die Medien- und Kulturwissenschaft	12	PF	2+2	4+4	360h
TKU-MK	<i>Vergleichende und interkulturelle Medienkulturwissenschaft</i>	15	HA, KL, MP, StA	4	8	450h
TKU-MK	<i>Grundlagen der Medien- und Kulturwissenschaft</i>	11	HA, KL, MP, StA	2	4	330h
TKU-MK	<i>Vertiefende Aspekte der Medien- und Kulturwissenschaft</i>	15	HA, KL, MP, StA	4	8	450h

Modernes Japan
Module mit Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung
Die Zulassung zu den AP der Sprachmodule erfolgt chronologisch aufeinander aufbauend und setzt das Bestehen aller vorherigen Sprachmodul-Abschlussprüfungen und alle Beteiligungsnachweise voraus.
Die Zulassung zur AP-MRG setzt die aktive Teilnahme an allen Kursen des Moduls voraus („Einführung in die japanische Geschichte“; „Einführung in die japanische Kultur“ und „Einführung in die japanische Gesellschaft“).
Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen der Themenmodule (Kulturwissenschaft und Sozialwissenschaft) setzt mindestens einen zum Modul zugehörigen Beteiligungsnachweis und die bestandenen AP des Sprachmoduls 1 (SM1) sowie des Moduls regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG) voraus.
Zu den Abschlussprüfungen in den Sprachmodulen 1 bis 2 gibt es im Semester jeweils einen zweiten Termin.

die Teilnahme an diesem Termin ist nur möglich, wenn die Prüfung am ersten Termin nicht bestanden oder aus Krankheitsgründen nicht abgelegt wurde, oder aber wenn ein Antrag auf Teilnahme an die Prüfungskommission des Instituts für Modernes Japan gestellt und von dieser genehmigt wurde.

Studiengang	Modulname	CP	AP	LV	SWS	Work-load
MOD	Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG)	10	KL	3	6	300h
MOD	Sprachmodul 1 (SM1)	14	KL	3	10	420h
MOD	Sprachmodul 2 (SM2)	14	KL	3	10	420h
MOD	<i>Sozialwissenschaftliches Themenmodul</i>	8	MP, HA	2	4	240h
MOD	<i>Kulturwissenschaftliches Themenmodul</i>	8	MP, HA	2	4	240h

Philosophie						
Studiengang	Modulname	CP	AP	LV	SWS	Work-load
PHI	Propädeutikum: Logik	9	KL	2	4	270h
TKU-PHI	Basismodul Ethik	8	KL	2	4	240h
Module mit Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung						
Die inhaltliche Ableistung des Basismoduls Ethik ist Voraussetzung für die Belegung des Basismoduls Philosophie und Kultur und die inhaltliche Ableistung des Basismoduls Philosophie und Kultur ist die Voraussetzung für die Belegung des entsprechenden Aufbaumoduls.						
TKU-PHI	Basismodul Philosophie und Kultur	8	MP, KL	3	6	240h
TKU-PHI	Aufbaumodul Philosophie und Kultur	12	MP, KL HA, StA	2	4	360h

Romanistik*						
Studiengang	Modulname	CP	AP	LV	SWS	Work-load
ROM	<i>Basismodul Romanistische Literaturwissenschaft</i>	7	KL	2	4	210h
ROM	<i>Basismodul Romanistische Sprachwissenschaft</i>	7	KL	2	4	210h
ROM	<i>Vertiefungsmodul Romanistische Sprachwissenschaft</i>	8	HA, StA	2	4	240h
ROM	<i>Vertiefungsmodul Romanistische</i>	8	HA, StA	2	4	240h

<i>Literaturwissenschaft</i>						
ROM	<i>Optionsmodul ‚Transkulturelle Studien‘</i>	12	HA, StA	2	4	360h
ROM	<i>Optionsmodul ‚Translation‘</i>	12	HA, StA	2	4	360h
ROM	<i>Optionsmodul ‚Mediale Kommunikation‘</i>	12	HA, StA	2	4	360h
ROM	<i>Optionsmodul ‚Anwendungsfelder der Sprachwissenschaft‘</i>	12	HA, StA	2	4	360h
ROM	<i>Optionsmodul Sprache (Frz. od .It. od. Span.)</i> [Einstieg ohne Vorkenntnisse möglich]	12	KL	2	8	360h
Module mit Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung						
Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für das Vertiefungsmodul Sprachpraxis ist der Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis.						
Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für das Aufbaumodul Sprachpraxis ist der Abschluss des Vertiefungsmoduls Sprachpraxis.						
Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für ein wissenschaftliches Aufbaumodul ist der Abschluss des entsprechenden Basis- und Vertiefungsmoduls.						
ROM	<i>Aufbaumodul Sprachwissenschaft</i>	8	HA, MP StA,	2	4	240h
ROM	<i>Aufbaumodul Literaturwissenschaft</i>	8	HA, MP StA,	2	4	240h
ROM	<i>Basismodul Sprachpraxis</i> (Frz. od. It. od. Span.) [Voraussetzung: Einstufungstest]	12	KL	4	8	360h
ROM	<i>Vertiefungsmodul Sprachpraxis</i> (Frz. od. It. od. Span.)	8	KL	2	4	240h
ROM	<i>Aufbaumodul Sprachpraxis</i> (Frz. od. It. od. Span.)	8	KL	2	4	240h

* Auf Wunsch und nach vorheriger Absprache besteht für die Belegung der Seminare in den wissenschaftlichen Vertiefungsmodulen die Möglichkeit, die vorausgesetzten romanistischen wissenschaftlichen Basismodule durch entsprechende germanistische oder anglistische Basismodule zu ersetzen. Über die Anerkennung fachfremder Basismodule entscheidet der Dozent zu Beginn des betreffenden Seminars des Vertiefungsmoduls.

Sozialwissenschaften							
Studiengang	Modulname	CP	AP	LV	SWS	Work	
						-load	
SOZ	Methoden der Sozialwissenschaften	9	KL	2	4	270h	
SOZ	Basismodul Soziologie	12	KL	4	8	360h	

Module mit Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung

Eine bestandene Abschlussprüfung entweder im Basismodul oder im Methodenmodul ist Voraussetzung für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen in den Themenmodulen.

SOZ	Themenmodul: Individuum und Gesellschaft (Mikrosoziologie)	11	StA, MP, KL	3	6	330h
SOZ	Themenmodul: Systeme und Strukturen (Makrosoziologie)	11	StA, MP, KL	3	6	330h
SOZ	Themenmodul: Bereiche und Prozesse (Spezielle Soziologien)	11	StA, MP, KL	3	6	330h

Exemplarische Studienverlaufspläne

Die nachfolgenden Studienverlaufspläne sind nur Beispiele für die Kombinationsmöglichkeiten, die mit bestimmten Schwerpunktsetzungen innerhalb des Studiums einhergehen können. Sie sind in keiner Weise verpflichtend. Die tatsächlichen Kombinationsmöglichkeiten sind weitaus vielfältiger, können hier aber nicht alle erfasst werden.

Beispiel I: Studienverlauf mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt

1. Studienjahr

Pflichtbereich: Module	CP	SWS
Phänomene der Transkulturalität	6	4
Methodische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	8	4
Theorien der Transkulturalität	6	4
<i>gesamt</i>	20	12

1. Studienjahr

Wahlpflichtbereich: Module	CP	SWS
Methoden der Sozialwissenschaften	9	4
Einführung in die Medien- und Kulturwissenschaft	12	8
Basismodul Sprachpraxis (Spanisch)	12	8
<i>gesamt</i>	35	20

1. Studienjahr

Wahlbereich: Module	CP	SWS
Antike Grundlagen der europäischen Kultur (ohne Abschlussprüfung)	5	8
<i>gesamt</i>	5	8

Belegung im 1. Studienjahr insgesamt	CP	SWS
Module: 7	60	40

2. Studienjahr

Pflichtbereich: Module	CP	SWS
Forum Transkulturalität	10	8
<i>gesamt</i>	10	8

2. Studienjahr

Wahlpflichtbereich: Module	CP	SWS
Sprachpraxis L: For Minors (Englisch)	11	6
<i>gesamt</i>	11	6

2. Studienjahr

Wahlbereich: Module	CP	SWS
Vertiefungsmodul Sprachpraxis (Spanisch)	8	4
Aufbaumodul Sprachpraxis (Spanisch)	8	4
Basismodul Romanistische Sprachwissenschaft	7	4
Basismodul 1: Ältere Anglistik	6	4
Basismodul: Neuzeit und Osteuropa	10	6
<i>gesamt</i>	39	22

Belegung im 2. Studienjahr insgesamt	CP	SWS
Module: 7	60	36

3. Studienjahr

Pflichtbereich: Module	CP	SWS
Abschlussforum	18	2
<i>gesamt</i>	18	2

3. Studienjahr

Wahlpflichtbereich: Module	CP	SWS
Mobilitätsfenster (Auslandssemester)	30	15-20
<i>gesamt</i>	30	15-20

3. Studienjahr

Wahlbereich: Module	CP	SWS
Optionsmodul ‚Transkulturelle Studien‘ (Romanistik)	12	4
<i>gesamt</i>	12	4

Belegung im 3. Studienjahr insgesamt	CP	SWS
Module: 3	60	21-26

Beispiel II: Studienverlauf mit medien- und kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt

1. Studienjahr

Pflichtbereich: Module	CP	SWS
Phänomene der Transkulturalität	6	4
Methodische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	8	4
Theorien der Transkulturalität	6	4
<i>gesamt</i>	20	12

1. Studienjahr

Wahlpflichtbereich: Module	CP	SWS
Einführung in die Medien- und Kulturwissenschaft	12	8
Propädeutikum: Logik	9	8
<i>gesamt</i>	21	16

1. Studienjahr

Wahlbereich: Module	CP	SWS
Basismodul Sprachpraxis (Französisch)	12	8
Vergleichende und interkulturelle Medienkulturwissenschaft (<i>setzt sich im 2. Studienjahr fort!</i>)		4
<i>gesamt</i>	12	12

Belegung im 1. Studienjahr insgesamt	CP	SWS
Module: 7	53	40

2. Studienjahr

Pflichtbereich: Module	CP	SWS
Forum Transkulturalität	10	8
<i>gesamt</i>	10	8

2. Studienjahr

Wahlpflichtbereich: Module	CP	SWS
Einführungsmodul: Germanistische Sprachwissenschaft	10	6
<i>gesamt</i>	10	6

2. Studienjahr

Wahlbereich: Module	CP	SWS
Vergleichende und interkulturelle Medienkulturwissenschaft (<i>Fortsetzung des 1. Studienjahrs!</i>)	15	4
Grundlagen der Medien- und Kulturwissenschaft	11	4
Basismodul 3: Wissenschaftlich einführende kunstgeschichtliche Studien: Moderne bis Gegenwart	14	6
Basismodul Romanistische Literaturwissenschaft	7	4
<i>gesamt</i>	47	18

Belegung im 2. Studienjahr insgesamt	CP	SWS
Module: 6	67	32

3. Studienjahr

Pflichtbereich: Module	CP	SWS
Abschlussforum	18	2
<i>gesamt</i>	18	2

3. Studienjahr

Wahlpflichtbereich: Module	CP	SWS
Mobilitätsfenster (Auslandssemester)	27	15–20
<i>gesamt</i>		

3. Studienjahr

Wahlbereich: Module	CP	SWS
Vertiefende Aspekte der Medien- und Kulturwissenschaft	15	8
<i>gesamt</i>	15	8

Belegung im 3. Studienjahr insgesamt	CP	SWS
Module: 3	60	25–30

Beispiel III: Studienverlauf zum Übergang in einen Masterstudiengang (Geschichte)

1. Studienjahr

Pflichtbereich: Module	CP	SWS
Phänomene der Transkulturalität	6	4
Methodische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	8	4
Theorien der Transkulturalität	6	4
<i>gesamt</i>	20	12

1. Studienjahr

Wahlpflichtbereich: Module	CP	SWS
Methoden der Sozialwissenschaften	9	4
Propädeutikum: Logik	9	8
Basismodul 1: Jiddische Sprache und Kultur A	10	6
<i>gesamt</i>	28	18

1. Studienjahr

Wahlbereich: Module	CP	SWS
Orientierungsmodul II (Geschichte)	6	4
Basismodul 1: Ältere Anglistik	6	4
<i>gesamt</i>	12	8

Belegung im 1. Studienjahr insgesamt	CP	SWS
Module: 8	60	38

2. Studienjahr

Pflichtbereich: Module	CP	SWS
Forum Transkulturalität	10	8
<i>gesamt</i>	10	8

2. Studienjahr

Wahlpflichtbereich: Module	CP	SWS
Basismodul 3: Jiddische Sprache und Kultur B	10	6
<i>gesamt</i>	10	6

2. Studienjahr

Wahlbereich: Module	CP	SWS
Basismodul: Neuzeit und Osteuropa	10	6
Aufbaumodul: Neuzeit und Osteuropa	8	4
Vertiefungsmodul I (Geschichte)	10	6
Optionsmodul Sprache (Italienisch)	12	8
<i>gesamt</i>	40	24

Belegung im 2. Studienjahr insgesamt	CP	SWS
Module: 6	60	38

3. Studienjahr

Pflichtbereich: Module	CP	SWS
Abschlussforum	18	2
<i>gesamt</i>	18	2

3. Studienjahr

Wahlpflichtbereich: Module	CP	SWS
Berufsorientierung	5	(Praktikum)
<i>gesamt</i>	5	--

3. Studienjahr

Wahlbereich: Module	CP	SWS
Mobilitätsfenster (Auslandssemester)	21	12–15
Orientierungsmodul II (Geschichte)	6	4
Vertiefungsmodul II (Geschichte)	10	6
<i>gesamt</i>	37	22–25 (+Praktikum)

Belegung im 3. Studienjahr insgesamt	CP	SWS
Module: 5	60	24–27 (+Praktikum)

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21.01.2020.

Düsseldorf, den 24.03.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**DRITTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IN STUDIENGÄNGEN
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
MIT DEM ABSCHLUSS MASTER OF ARTS VOM 24.03.2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 377), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 26.09.2018, zuletzt geändert am 22.01.2020, wird wie folgt geändert:

(1) § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3, Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch den Ausdruck „in Textform“ ersetzt.

(2) Der fächerspezifische Anhang für den Masterstudiengang Jüdische Studien erhält folgende Fassung:

Masterstudiengang	Jüdische Studien
Studienbeginn	Im Wintersemester oder Sommersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	4, zuzüglich der Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Die Modulabschlussprüfungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen eines Moduls. In jedem der Module A, B und C ist eine Modulabschlussprüfung abzulegen; Mögliche Prüfungsformen sind: Klausur, mündliche Prüfung, Studienarbeit oder Hausarbeit. Mindestens eine Modulabschlussprüfung in den Modulen A, B und C muss in Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit, mindestens eine weitere dieser Modulabschlussprüfungen in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden. Im Projektmodul ist eine Modulabschlussprüfung in Form einer Projektarbeit (Teamprojekt) mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung abzulegen.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	
Teamprojekt nach § 17	Ja

Kreditpunkte Teamprojekt	21 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	12 CP
Praktikum	-
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	-
Beteiligungsnachweise	Die Lehrveranstaltungen aller Module verlangen die aktive Teilnahme.

Exemplarischer Studienverlaufsplan des MA-Studiengangs Jüdische Studien (108 CP + 12 CP)

Sem.		SWS	CP		SWS	CP		SWS	CP		CP
1	Vorlesung	2	21				Seminar	2	21	Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	12
	Seminar	2					Seminar	2			
2	Seminar	2	SK Hebr. Lektüre	2	21		Vorlesung	2			
			Vorlesung	2							
3	Projektforum	2	Seminar	2							
4	Masterforum	2					Masterarbeit		24		

- Modul A:** Jüdische Geschichte
- Modul B:** Jüdische/hebräische Literatur
- Modul C:** Religions- und Geistesgeschichte des Judentums
- Projektmodul**
- Fachübergreifender Wahlpflichtbereich**

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21.01.2020.

Düsseldorf, den 24.03.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.